



## Fachinformation Tierschutz

### Ausbildungspflicht für die Haltung von und den Umgang mit Heim- und Wildtieren

Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV). Zu den Heimtieren werden sowohl Haus- wie auch Wildtierarten gezählt.

Wildtiere sind alle Tiere, die nicht explizit unter den Haustieren aufgezählt sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 TSchV). Zu den Wildtieren zählen auch einige beliebte Heimtiere wie Meerschweinchen oder Wellensittiche (vgl. Anhang 2 TSchV). Einheimische Wildtierarten sind nach Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt, weshalb sie hier nicht aufgeführt sind. Die Fachinformation gibt anhand ausgewählter Beispiele einen Überblick über die Ausbildungspflicht für die Heim- und Wildtierhaltung.

### Ausbildungsanforderungen

Wer für eine bewilligungspflichtige Haltung und Betreuung von Heim- und Wildtieren verantwortlich ist, muss grundsätzlich über ein Diplom als Tierpflegerin oder Tierpfleger nach Artikel 195 Tierschutzverordnung verfügen. Wird nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen betreut, genügt eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (vgl. Art. 85 Abs. 2). Die FBA ist auch für die gewerbmässige Betreuung von höchstens 19 Tieren ausreichend (vgl. Art. 102 Abs. 2 TSchV). In bestimmten Fällen kann ein Sachkundenachweis SKN ausreichend sein. FBA und SKN müssen vom BLV anerkannt worden sein.

Im Einzelfall kann die kantonale Behörde eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, beispielsweise weil die verlangte Ausbildung für eine selten gehaltene Wildtierart nicht angeboten wird. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV).

### Ausbildungspflicht

#### Folgende Heim- und Wildtierhaltungen unterstehen der Ausbildungspflicht:

- Gewerbmässige Wildtierhaltungen (vgl. Art. 85 + 90 TSchV);
- Landwirtschaftliche Haltungen von Wildtieren (vgl. Art. 85 + Art. 90 Abs. 2 Bst. b TSchV);
- Gewerbmässige Betreuung von Heim- und Wildtieren (vgl. Art. 102 TSchV);
- Abgabe von Heimtieren nach Artikel 101 Buchstabe c Tierschutzverordnung (vgl. Art. 102 TSchV);
- Private Wildtierhaltungen nach Artikel 85 + 89 Tierschutzverordnung;
- Haltung von Wildtierhybriden nach Art. 86 TSchV.

## **Ausbildungspflicht für gewerbsmässige Wildtierhaltungen (Auswahl)**

### **Zoos, Zirkusse, Schauaquarien:**

- Tierpflegerin oder Tierpfleger (vgl. Art. 85 Abs. 1 + Art. 90 Abs. 2 Bst. a TSchV).

### **Medizinische Nutzung von Kängalfischen:**

- fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA, ausgenommen Tierpflegerin oder Tierpfleger (vgl. Art. Art. 85 Abs. 1–2 + Art. 90 Abs. 2 Bst. b TSchV).

### **Landwirtschaftliche Nutzung von Gehegewild:**

- fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA, ausgenommen Tierpflegerin oder Tierpfleger (vgl. Art. Art. 85 Abs. 1–2 + Art. 90 Abs. 2 Bst. b TSchV).

### **Salzwasser-Haltungsbecken für Hummer in der Gastronomie**

- fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (vgl. Art. 85 Abs. 2 + Art. 90 Abs. 3 Bst. a TSchV);

## **Ausbildungspflicht für gewerbsmässige Heimtierhaltungen (Auswahl)**

### **Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (vgl. Art. 197 TSchV)**

- Tierheime mit maximal 19 Pflegeplätzen, ausgenommen Tierpflegerin oder Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 1 + Abs. 2 Bst. a TSchV);
- Gewerbsmässige Betreuung von höchstens 19 Tieren, ausgenommen Tierpflegerin oder Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 1 und 2 Bst. b TSchV);
- Abgabe von mehr als 1000 Zierfischen pro Jahr, ausgenommen Tierpflegerin oder Tierpfleger (vgl. Art. 101 Bst. c + Art. 102 Abs. 4 TSchV);
- Abgabe der Nachzucht von mehr als 25 Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittiche pro Jahr, ausgenommen Tierpflegerin oder Tierpfleger (vgl. Art. 101 Bst. c + Art. 102 Abs. 4 TSchV).

### **Sachkundenachweis SKN (vgl. Art. 198 TSchV)**

- Tierheime mit maximal 5 Pflegeplätzen (vgl. Art. 102 Abs. 3 TSchV);
- gewerbsmässige Betreuung von höchstens 5 Heim- oder Wildtieren (vgl. Art. 102 Abs. 3 TSchV).

## **Ausbildungspflicht für die private Haltungen von Wildtieren**

Folgende Mindestausbildungen müssen für private Heim- und Wildtierhaltungen, in denen die Tiere ausschliesslich durch die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber betreut werden, nachgewiesen werden können:

### **Für bewilligungspflichtige Säugetiere**

#### **Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (vgl. Art. 85 Abs. 2 und 3 Bst. a TSchV)**

- Wildtierhybride nach Art. 86 TSchV;
- Wolf;
- Serval;
- Gepard;
- Affen;
- Hirsche;

- Kamel/Trampeltier und Dromedar;
- Wildschwein;
- Zebra;
- Gleitbeutler und alle übrigen Beutelsäuger;
- alle übrigen bewilligungspflichtigen Säugetiere nach Art. 89 Bst. a–c TSchV, für die ein Sachkundenachweis nicht ausreichend ist (vgl. nachfolgenden Absatz).

#### **Sachkundenachweis SKN (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV)**

- Frettchen;
- Nasenbär, Waschbär;
- Bennetwallaby und Parmawallaby;
- Fledertiere;
- Insektenfresser;
- Tenrekartige;
- Spitzhörnchen;
- bewilligungspflichtige Nagetiere (vgl. Anh. 2 Tab. 1 Ziff. 48–63 TSchV).

#### **Ohne Ausbildungsnachweis dürfen gehalten werden (nicht abschliessend):**

- Haushunde (vorbehältlich kantonale Hundegesetze);
- Hauskatzen;
- Hauskaninchen;
- Kleinnager: Meerschweinchen, Hamster, Mäuse, mongolische Rennmäuse (Gerbils), Ratten, Degus, Chinchillas, Streifenhörnchen.

#### **Für bewilligungspflichtige Vögel**

##### **Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (vgl. Art. 85 Abs. 2 + Art. 3 Bst. b TSchV)**

- Greifvögel;
- Laufvögel;
- Kranichvögel;
- Pinguine.

##### **Sachkundenachweis SKN (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. b TSchV)**

- Grosspapageien (weitere Informationen in der Fachinformation 3.1 «Bewilligungspflicht für Grosspapageien»);
- übrige bewilligungspflichtige Vögel nach Art. 89 Bst. d TSchV, für die keine FBA verlangt ist (vgl. oben).

#### **Ohne Ausbildungsnachweis dürfen gehalten werden (nicht abschliessend):**

- Kanarienvögel sowie Wellensittiche, Nymphensittiche und andere Sittiche;
- Graupapageien und andere Papageien, ausgenommen grosse Aras und grosse Kakadus;
- Agaporniden;
- Prachtfinken;
- Wachteln (*coturnix japonica*).

#### **Für bewilligungspflichtige Reptilien**

##### **Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (vgl. Art. 85 Abs. 2 + 3 Bst. c TSchV)**

- Krokodile;
- Riesenschildkröten;
- Meeresschildkröten.

### **Sachkundenachweis SKN (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV)**

- Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Boa constrictor;
- Giftschlangen (Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (vgl. Art. 89 Bst. h TSchV));
- Chamäleons;
- Leguane, die erwachsen eine Gesamtlänge von 1 m erreichen, sowie Fidji-Leguane;
- Warane und Tejus, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen;
- übrige bewilligungspflichtige Reptilien nach Art. 89 Bst. f TSchV, für die keine FBA verlangt wird (vgl. oben).

### **Ohne Ausbildungsnachweis dürfen gehalten werden (nicht abschliessend):**

- Schlangen, die weder zu den Riesen– noch zu den Giftschlangen zählen (vgl. Art. 89 Bst. f + h TSchV);
- Boa constrictor (vgl. Art. 89 Bst. f TSchV);
- Eidechsen (vgl. Anh. 2 Tab. 5 Ziff. 24–25 TSchV);
- Agamen, ausgenommen Segelechsen (vgl. Anh. 2 Tab. 5 Ziff. 19–23 TSchV);
- Geckos (vgl. Anh. 2 Tab. 5 Ziff. 30–32 TSchV).

### **Für bewilligungspflichtige Fische**

#### **Sachkundenachweis SKN (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. d TSchV)**

- Haie;
- Rochen;
- Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Fische nach der Fischereigesetzgebung (vgl. Art. 89 Bst. e TSchV).

### **Ohne Ausbildungsnachweis dürfen gehalten werden (nicht abschliessend):**

- Aquarienfische;
- Goldfische;
- Kois.

### **Für bewilligungspflichtige Amphibien**

#### **Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (vgl. Art. 85 Abs. 2 + Art. 89 Bst. g TSchV)**

- Goliathfrosch;
- Riesensalamander.

### **ohne Ausbildungsnachweis dürfen gehalten werden (nicht abschliessend):**

- Baumsteigerfrösche und andere Frösche (vgl. Anh. 2 Tab. 6 Ziff. 1–6 TSchV);
- Kröten (vgl. Anh. 2 Tab. 6 Ziff. 7–9 TSchV)

### **Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)**

#### **Art. 2 TSchV**

#### **Begriffe**

<sup>1</sup> Es werden folgende Tierkategorien nach Domestikationsstatus unterschieden:

- a. *Haustiere*: domestizierte Tiere der Equiden-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas;

Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten;

- b. *Wildtiere*: Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse.

<sup>2</sup> Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- a. *Nutztiere*: Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind;
- b. *Heimtiere*: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind.

#### **Art. 85 TSchV** Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

<sup>1</sup> In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

<sup>2</sup> In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.

<sup>3</sup> In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- a. Frettchen, Nasenbär, Waschbär, Bennetwallaby, Parmawallaby und Tiere der Ordnungen Fledertiere, Insektenfresser, Tenrekartige, Spitzhörnchen sowie Nagetiere, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen;
- b. sämtliche bewilligungspflichtigen Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel;
- c. sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten sowie Krokodile;
- d. Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen.

#### **Art. 86 TSchV** Wildtierhybriden

Den Wildtieren gleichgestellt sind:

- a. die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
- b. die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander;
- c. die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.

#### **Art. 89 TSchV** Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;
- b. alle Beutelsäuger;
- c. Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Stachelschweine; Faultiere, Schuppentiere;
- d. Schuhschnabel, Kiwis, Laufvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlagenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel; Grosspapageien (Aras und Kakadus); alle Greife, Sekretär; Nachtschwalben, Seeschwalben; Kolibris, Trogons, Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel; Tropikvögel; Seetaucher, Lappentaucher, Alken, Töpel, Fregattvögel; Grosstrappen; Segler;
- e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen;

- f. Meeresschildkröten (*Chelonoidea*, *Dermochelyidae*); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Dipsochelys* spp., *Chelonoidis nigra*), Spornschildkröte (*Geochelone [Centrochelys] sulcata*), Alligatorschildkröten (*Chelydridae*), Schlangenhalschildkröten (*Chelidae*), Pelomedusenschildkröten (*Pelomedusidae*); grosse Weichschildkröten (*Amyda cartilaginea*, *Aspideretes nigricans*, *Chitra* spp., *Pelochylis* spp., *Rafetus* spp., *Trionyx triunguis*), grosse Schienenschildkröten (*Podocnemis expansa*); grosse asiatische Flussschildkröte (*Batagur borneensis*, *Orlitia borneensis*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon* spp.); Drusenköpfe (*Conolophus* spp.), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*); Leguane, Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Mitchells Waran (*Varanus mitchelli*), Rostkopfwran (*Varanus semiremex*); Krustenechsen (*Heloderma*); alle Chamäleons (*Chamaeleonidae*); Segelechsen (*Hydrosaurus* spp.), Flugdrachen (*Draco* spp.); Dornteufel (*Moloch horridus*), Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Königsboa (*Boa constrictor*);
- g. Goliathfrosch; Riesensalamander;
- h. Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die vom BLV in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen.

#### Art. 90 TSchV

#### Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

- <sup>1</sup> Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:
  - a. zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden;
  - b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;
  - c. Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden.
- <sup>3</sup> Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:
  - a. Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische in der Gastronomie;
  - b. einzelne Aquarien zu Zierzwecken, auch wenn sie in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen stehen;
  - c. Haltungen von Wachteln der Art *Coturnix japonica*, sofern höchstens 50 adulte Tiere gehalten werden.

#### Art. 101 Bst. a–c TSchV

#### Bewilligungspflicht

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- a. ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen betreibt;
- b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere anbietet;
- c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
  - 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
  - 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
  - 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
  - 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
  - 5. 1000 Zierfische,
  - 6. 100 Reptilien
  - 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;

**Art. 102 TSchV** Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

- <sup>1</sup> In Tierheimen und bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.
- <sup>2</sup> In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt:
  - a. in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
  - b. bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren.
- <sup>3</sup> In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.
- <sup>4</sup> Wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, muss über die Ausbildung nach Artikel 197 verfügen..
- <sup>5</sup> Wer gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a oder b verfügen.

**Art. 195 TSchV** Tierpflegeberufe

Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger im Sinne dieser Verordnung gelten Personen mit:

- a. einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;
- b. einem Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EDI vom 22. August 1986 über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger;
- c. einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde.

**Art. 197 Abs. 1–2 TSchV** Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

- <sup>1</sup> Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- <sup>2</sup> Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

**Art. 198 Abs. 1–2 TSchV** Ausbildung mit Sachkundenachweis

- <sup>1</sup> Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- <sup>2</sup> Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

**Art. 199 Abs. 1 + 3 TSchV** Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

- <sup>1</sup> Das BLV anerkennt Ausbildungen nach Artikel 197 und Kurse nach Artikel 198 Absatz 2. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen
- <sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.